

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeeze**

Datum: 05.07.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 06.06.2016</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 23.02.2016 wurde richtig in die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Witzeeze für das Gebiet „Östlich des Pötrauer Weges“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Stellungnahme vom 23.02.2016</p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis zum § 15 DSchG wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeze**

Datum: 05.07.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 07.06.2016</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Vom 08.06.2016</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Elmenhorst. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Planvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Untere Stellungnahme vom 11.04.2016 zu § 4(1) wird aufrecht gehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Stellungnahme vom 07.03.2016</p> <p><i>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter (Wohnbebauung bis 11,00 Meter über Grund). Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</i></p> <p><i>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgenommen.</i></p> <p><i>Die festgesetzten maximal zulässigen Firsthöhen ermöglichen die Umsetzung eines Gebäudes von ca. 11m liegen deutlich unter der vorgemerkten Höhe für Gebäudeteile von 30 m, wie durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Eine Beeinträchtigung durch die künftigen Gebäude innerhalb des Plangebietes kann somit ausgeschlossen werden.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeeze**

Datum: 05.07.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 10.06.2016</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch das geplante Vorhaben werden keine Handwerksbetriebe beeinträchtigt.</p>
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 16.06.2016</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Witzeeze liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten besteht aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeeze**

Datum: 05.07.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 17.06.2016</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 04.03.2016.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Stellungnahme vom 04.03.2016</p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgenommen.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeeze**

Datum: 05.07.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vin 22.06.2016</p> <p>Mit Bericht vom 2.6.2016 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning Tel.: 326) Zu der o.a. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <p>Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden ökologisch wertvolle halbruderale Gras- und Staudenfluren und gleichzeitig ein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) am 11.11.2014 erfasster, gesetzlich geschützter artenreicher Steilhang (kleiner ehemaliger Sandabbau) überplant, deshalb hatte die untere Naturschutzbehörde erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen eine bauliche Entwicklung auf der betreffenden Fläche geltend gemacht.</p> <p>Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind nach § 30 (2) BNatSchG verboten. Für die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist nach § 30 (3) BNatSchG i.V.m. § 21 (3) LNatSchG eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Auf Grund des aktuellen Bedarfs an sozialem Wohnraum und auf Grundlage der Prüfung von Standortalternativen werden die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bedenken zurückgestellt und eine erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) in Aussicht gestellt, da die Entstehung von sozialem Wohnraum im Geltungsbereich des parallel zu diesem Planverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9 durch eine Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 7 BauGB nunmehr geregelt ist.</p> <p>Der Nachweis geeigneter Ausgleichsmaßnahmen in diesem Zusammenhang ist erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zum Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Der Hinweis zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Diese ist der Gemeinde Witzeeze bekannt und wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend abgearbeitet.</p> <p>Die Gemeinde Witzeeze hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einen entsprechenden Befreiungsantrag gestellt. Mit Datum vom 27.06.2016 wurde der Gemeinde Witzeeze zwischenzeitlich der Bescheid hinsichtlich einer Befreiung von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG für die Beseitigung eines artenreichen Steilhangs in der Größe von 446 m² entsprechend des Antrages vom 18.04.2016 übersandt. Dem Hinweis des Bedarfes von sozialem Wohnraum in der Gemeinde wird zugestimmt. Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist zwischenzeitlich bei der Gemeinde Witzeeze eingegangen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeeze**

Datum: 05.07.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung ist die Beseitigung von Lebensstätten der Zauneidechse unvermeidbar. Die erforderliche Genehmigung nach § 45 (7) BNatSchG des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für das Fange und Aussetzen von Zauneidechsen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Witzeeze liegt mit Datum vom 20.04.2016 bereits vor.</p> <p>Der Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teil der Begründung wird nicht erneut vorgelegt, ich gehe davon aus, dass keine Änderungen erfolgt sind.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> In der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB hatte ich darauf hingewiesen, dass, da für die Flächen 7 und 8 problematische Rahmenbedingungen ermittelt wurden, eine Gegenüberstellung der betroffenen Flächen fehlt. Eine solche Gegenüberstellung wurde jetzt in die Begründung aufgenommen. Richtigerweise wurde die städtebauliche Integration als ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidungsfindung herangezogen. Ich nehme zu Kenntnis, dass eine Beurteilung der Standorte nach ökologischen Maßstäben nicht vorgenommen wurde. Ich nehme auch zur Kenntnis, dass erneut darauf abgestellt wurde, dass die Landesplanung im Rahmen der Planungsanzeige zur 3. Änderung des F-Planes die Fläche 8 nicht positiv begleiten konnte, sondern auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, verschiedene Standorte auf ihre Eignung zur baulichen Entwicklung zu überprüfen.</p>	<p>Die vorliegende Genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Fangen und Aussetzen von Zauneidechsen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9 ist der Gemeinde bekannt.</p> <p>Der Hinweis zum Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9 sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut ausgelegt. Ebenso wurden die v.g. Unterlagen entsprechend an die erneut zu beteiligenden TÖB'S gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut verschickt. Bei einem Nicht-Vorliegen der vollständigen Daten hätten diese nach Rückfrage umgehend nachgefordert werden können. Da es sich bei den vorgenommenen Änderungen lediglich um redaktionelle Anpassungen gehandelt hat, wird auf eine ergänzende Verschickung seitens der Gemeinde verzichtet.</p> <p><u>Zum Fachdienst Städtebau und Planungsrecht</u> Die Gemeinde Witzeeze hat im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Standorte für eine wohnbauliche im Gemeindegebiet untersucht. Die genannten Flächen 7 und 8 wurden nach einer grundsätzlichen Betrachtung des Gemeindegebietes direkt gegenübergestellt. Der genaue Vergleich der v.g. Flächen hat die Fläche 7 (Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 9) als die bestmögliche Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung herausgestellt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeze**

Datum: 05.07.2016

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinde Schulendorf vom 16.06.2016• Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 08.06.2016• Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 15.06.2016• IHK Lübeck vom 20.06.2016	